

BGer 1C 254/2018 vom 28. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_254_2018

FR: TF 1C 254/2018 du 28 septembre 2018

IT: TF 1C 254/2018 del 28 settembre 2018

Regeste

Bauabschlag, Erdkollektoren | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Die Verfügung des Planungs- und Naturschutzamts vom 31. Juli 2015 sowie der Beschluss des Regierungsrates vom 12. Januar 2016 wurden durch den angefochtenen Entscheid ersetzt und gelten als inhaltlich mitangefochten. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Bauherrin zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. E. 1.3) einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht beurteilt im Bereich des öffentlichen Rechts Verfassungsbeschwerden nur, soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist (Art. 113 BGG). Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde verbleibt vorliegend kein Raum, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte in genügender Weise rügt (vgl. E. 1.3), ist darauf im Rahmen der von ihr erhobenen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einzugehen.

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG prüft es die Verletzung von Grundrechten jedoch nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Das bedeutet, dass das Bundesgericht insoweit nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503; BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; je mit Hinweisen). Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 mit Hinweisen). Es genügt nicht, wenn der Beschwerdeführer bloss behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich (Urteil 1C_324/2018 vom 12. September 2018 E. 1.2 mit Hinweis).

E. 2.1

Nach der Einschätzung der Vorinstanz ist das ersuchte Bauvorhaben am vorgesehenen Standort in der kommunalen Industriezone 2 (vgl. Art. 39 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen vom 21. August 2012) ohne eine dazugehörige Hochbaute nicht zonenkonform. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die projektierte Erdkollektorenanlage zu bewilligen sei, da sie in Verbindung mit dem am 1. Juli 2011 bewilligten Hochbauprojekt gewürdigt werden müsse. Zwar sei im neuen Baugesuch betreffend den vollflächigen Einbau von Erdkollektoren nicht von Hochbauten die Rede gewesen; aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem Hochbauprojekt und der Erdkollektorenanlage sei für alle Beteiligten einschliesslich der Behörden jedoch jederzeit klar gewesen, dass das Gesuch zur Erstellung der Erdkollektorenanlage lediglich eine Anpassung des Gesamtprojekts an neue Erkenntnisse bezweckt habe. Sinngemäss schliesst die Beschwerdeführerin daraus, dass die Vorinstanz die Zonenkonformität der Erdkollektorenanlage im Zusammenhang mit dem bereits am 1. Juli 2011 bewilligten Hochbauprojekt hätte beurteilen müssen. Die Vorinstanz habe deshalb auch zu Unrecht offen gelassen, ob die Baubewilligung aus dem Jahre 2011 noch rechtsgültig sei. Überdies sei es willkürlich, der Beschwerdeführerin die Absicht zu unterstellen, auf dem Grundstück lediglich Kiesabbau betreiben und es folglich nicht zonenkonform nutzen zu wollen. Zudem sei die Erdkollektorenanlage auch für sich allein betrachtet bewilligungsfähig. Sinngemäss rügt die Beschwerdeführerin damit eine willkürliche Anwendung des kantonalen und kommunalen öffentlichen Baurechts, nach dem sich die Erteilung einer Baubewilligung im Kanton Schaffhausen bzw. der Gemeinde Beringen richtet.

E. 2.2

Die Anwendung des kantonalen und kommunalen Baurechts kann das Bundesgericht nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, namentlich unter dem Blickwinkel des Willkürverbots, überprüfen (vgl. Art. 95 BGG). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht; zudem ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 142 V 513 E. 4.2 S. 516; BGE 141 I 70 E. 2.2 S. 72; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen schreibt vor, dass Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn sie den Vorschriften und Planungen von Bund, Kanton und Gemeinde genügen (Art. 55 Abs. 1 Baugesetz [BauG/SH; SHR 700.100]). Eine Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn die projektierten Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG). Die Parzelle Nr. 862 befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Beringen in der Industriezone 2. Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen sind die Industriezonen für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Bauten und Anlagen zur Freizeitnutzung bestimmt. Demzufolge sind andere Nutzungen nicht zonenkonform. Bei der projektierten Erdkollektorenanlage handelt es sich für sich alleine nicht um eine gewerbliche Anlage zur Gewinnung von Erdwärme. Da keine

Energieübergabe-Stelle vorgesehen ist und die Wärme der Erdkollektoren folglich gar nicht nutzbar gemacht werden könnte, ist die Anlage nicht geeignet, die Nutzung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken zu ermöglichen. Die Erdkollektorenanlage kann deshalb für sich alleine nicht als zonenkonformer Industrie- oder Gewerbebetrieb im Sinne von Art. 39 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen qualifiziert werden. Die Vorinstanz ging damit im Ergebnis zu Recht - und jedenfalls ohne in Willkür zu verfallen - davon aus, dass die Erdkollektorenanlage als solche nicht bewilligungsfähig ist, sondern allenfalls in Verbindung mit einem zonenkonformen Hochbauprojekt bewilligt werden könnte.

E. 2.4

In tatsächlicher Hinsicht hat die Vorinstanz festgestellt, die Erstellung einer Hochbaute erscheine bis auf Weiteres nicht wahrscheinlich bzw. stehe zur Zeit nicht in Aussicht. Die Finanzierung eines entsprechenden Vorhabens sei noch offen; die Beschwerdeführerin verfüge über keine Investoren und nenne keine konkreten Interessenten. Die diesbezüglichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bleiben unwidersprochen und werden nicht als unrichtig angefochten (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz offen lassen, ob die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Baubewilligung vom 1. Juli 2011 noch rechtsgültig besteht, zumal die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, es bestehe die konkrete Absicht, ein entsprechendes Hochbauprojekt zeitnah zu verwirklichen. Wohl weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass eine Erdkollektorenanlage wirtschaftlich unsinnig sei, sofern im Folgenden keine Hochbauten errichtet würden, doch vermag sie keine konkreten Umstände aufzuzeigen, die eine Benutzung der Bewilligung vom 1. Juli 2011 in absehbarer Zeit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die geplante Erdkollektorenanlage wurde von der Vorinstanz somit zu Recht nicht als Teil eines Gesamtprojekts gewürdigt bzw. bewilligt.

E. 2.5

Soweit die Beschwerdeführerin eine willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts überhaupt genügend begründet vorträgt (vgl. Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BGG), dringt sie damit nicht durch.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.